



**Kleine Anfrage von Thomas Gander  
betreffend Asylunterkunft Schönau**  
(Vorlage Nr. 3850.1 - 17970)

Antwort des Regierungsrats  
vom 21. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Thomas Gander hat dem Regierungsrat am 30. Dezember 2024 mittels einer Kleinen Anfrage (Vorlage Nr. 3850.1 - 17970) vier Fragen betreffend einer möglichen Asylunterkunft im Gebiet Schönau in Cham sowie zwei Fragen betreffend Zonen öffentliches Interesse, Bauen und Anlagen «OeIB» gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

**1. Fragen zu einer möglichen Asylunterkunft im Gebiet Schönau in Cham**

- Wie sieht der Terminplan aus, bis wann soll die neue Asylunterkunft bezugsbereit sein?
- Handelt es sich um eine temporäre oder eine dauerhafte Unterkunft?
- Welche Kapazität hat die geplante Unterkunft?
- Für welche Personengruppen ist die neue Unterkunft vorgesehen (Frauen mit Kindern, Minderjährige, Einzelpersonen)?

Der Kanton Zug steht vor der Herausforderung, mittel- bis langfristig rund 1000 zusätzliche oberirdische Unterbringungsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu schaffen. Dies ist aufgrund der stetigen Zuweisungen von Personen durch den Bund sowie auslaufender Mietverträge bestehender Unterkünfte erforderlich. In enger Zusammenarbeit mit den elf Einwohnergemeinden haben die Direktion des Innern und die Baudirektion mögliche Standorte evaluiert, die im Juni 2024 in einer Konferenz mit politischen Vertretungen der Gemeinden ausführlich besprochen wurden. Diverse Punkte, wie etwa die Prüfung weiterer alternativer Grundstücke, werden derzeit im Nachgang zur Konferenz bearbeitet. Die Anliegen und Perspektiven der Beteiligten werden in den Entscheidungsprozess eingebunden, um tragfähige Lösungen zu finden. Ziel ist es, alle offenen Fragen bis Ende des ersten Quartals 2025 zu klären.

Zu einzelnen potenziellen Standorten können in Absprache mit den Gemeinden zum aktuellen Zeitpunkt entsprechend noch keine weiteren Details kommuniziert werden.

**2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Asylunterkünfte in der Zone «OeIB» zulässig sind?  
Falls ja. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass preisgünstige Wohnungen ebenso im öffentlichen Interesse stehen und daher ebenfalls in der Zone OeIB zulässig sind?**

Die Zone des öffentlichen Interesses (OeIB) ist für Bauten und Anlagen reserviert, die der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und Interessen dienen (§ 26 Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 721.11]). Zu den öffentlichen Aufgaben gehört es auch, die dem Kanton zugewiesenen

Asylsuchenden in geeigneten Wohneinrichtungen unterzubringen. Entsprechend sind Asylunterkünfte in der OelB zonenkonform (vgl. BGE 1C\_585/2022 vom 31. August 2023, E. 4.6).

Im Gegensatz dazu wären preisgünstige Wohnungen in der OelB nicht zulässig. Preisgünstiger Wohnungsbau liegt zwar allgemein im öffentlichen Interesse, die entsprechenden Bauten sind jedoch nicht öffentlich, sondern dienen Privaten als Wohnung. Hier verlangt § 26 Abs. 2 PBG die dauernde Zwecksicherung, was auch mit einer Unterstellung unter das Wohnraumförderungsgesetz (WFG; BGS 851.211) nicht gewährleistet ist, da diese befristet ist. Zudem ist der preisgünstige Wohnungsbau – im Gegensatz zu Altersheimen oder Schulen – nicht auf einen zentralen Standort angewiesen. Auch die Lehre sieht preisgünstige Wohnungen in der OelB nicht vor: Der Sinn von OelB -Zonen besteht darin, mit grosszügigeren Bauvorschriften die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, welche nach den Bestimmungen der umliegenden Zonen nicht oder nur erschwert zulässig wären (FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, S. 162; vgl. DANIEL GSPONER, Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Diss. 1999, S. 82 f.). Preisgünstiger Wohnungsbau ist gerade nicht zwingend auf die OelB angewiesen, sondern kann ohne Weiteres in der Wohnzone realisiert werden. Im Weiteren bestehen zwar Förderinstrumente für den preisgünstigen Wohnungsbau. Der preisgünstige Wohnungsbau ist jedoch keine gemeindliche oder kantonale öffentliche Aufgabe. Schliesslich ist bei der Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau auch die soziale Durchmischung ein zentraler Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt. Dies wäre in einer OelB nicht mehr gewährleistet.

#### **Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2025**